

### Regelung der Speisenabgabe in den Speiselokalen.

Hiermit bringe ich die Verordnung 9791/1918 des kön. ung. Regierungskommissärs betreffs Regelung der Speisenabgabe in den Speiselokalen zur allgemeinen Kenntnis welche, wie folgt, lautet:

Zum Zwecke des Sparens mit den Lebensmitteln und Wahrung der Interessen des Publikums einerseits, andererseits um die Interessen des Gasthausgewerbes mit jenen der Konsumenten in Einklang zu bringen, ordne ich betreffs Regelung der Speisenabgabe in den Speiselokalen für das Territorium der kön. Freistadt Pozsony folgendes an:

§ 1. Jede Restauration und jedes öffentliche Speiselokal, welches zum Mittagessen wenigstens einerlei Suppe, Fleisch- und Mehlspeise, zum Abendessen aber wenigstens einerlei Fleisch- und Mehlspeise verabfolgt, ist verpflichtet:

a) über die täglichen Speisen und Getränke unter Anführung dieser Speisen, Getränke, wie deren Preise eine Speisekarte zu verfertigen, dieselbe im eigenen Speiselokale öffentlich anzubringen und außerdem noch derart auszuhängen, daß dieselbe auch von der Gasse aus lesbar sei, außerdem an jedem 2. und 10. des Monats die Speisekarten vom Tage vorher im Wege der Gewerkschaft der Pozsonyer Wirte und Kaffeebieder beim Oberstadthauptmann der kön. Freistadt Pozsony einzureichen;

b) täglich mittags von 12 bis halb 3 Uhr, abends von 7 bis 10 Uhr Menus zu verabfolgen, doch haben in der Zeit von halb 2 bis halb 3 und von 9 bis 10 Uhr nur diejenigen auf Menus Anspruch, welche schon im Vorhinein bestellt haben. Die Preise sowie die Speisenfolge des Menus sind am Anfang der Speisekarte einzeln anzuführen;

c) laut Speisekarte mittags und abends wenigstens je ein Gemüsegericht mit Fleischauflage zu geben.

§ 2. Zweierlei Menus werden festgesetzt, u. zw.:

a) mittags Suppe, Gemüse mit Fleischauflage und Mehlspeise, abends dasselbe ohne Suppe;

b) mittags Suppe, Braten oder Rindfleisch mindestens mit zweierlei Gemüsegarnierung und Mehlspeise oder auf Wunsch des Gastes statt Mehlspeise Käse oder Obst; abends dasselbe ohne Suppe.

Diejenigen Geschäfte, welche in ihren Speiselokalen weiße Tischtücher benutzen, sind zu beiden Menus verpflichtet. Während die übrigen dieser Verordnung unterliegenden Geschäfte nur das unter a) angeführte Menu zu geben verpflichtet sind.

Eine Person darf nicht mehr als eine Menuportion verzehren.

§ 3. Der Preis des Menus sowie des Gemüses mit Fleischauflage kann nach Maßgabe des Geschäftsvorfalles, der Geschäftsregie sowie der Qualität und der Quantität der Speisen nicht höher sein als:

a) für die unter § 2, Punkt a) angeführte Menuportion im Speiselokal mit weißem Tischtuch 5 Kronen 50 Heller, in den übrigen Lokalen 4 K. 50 Heller;

b) für die unter § 2, Punkt b) angeführte Menuportion 8 Kronen;

c) für das Gemüsegericht mit Fleischauflage im Speiselokal mit weißem Tischtuch 3 Kronen 40 Heller, in den übrigen Lokalen 3 Kronen.

Insoferne die Veränderung der Lebensmittelpreise die Abänderung vorstehender Preise notwendig macht werde ich diesbezüglich von Fall zu Fall verfügen.

Zu diesen Preisen darf für Bedeck oder Bedienung oder deshalb, weil der Gast kein geistiges Getränk nahm, kein separater Zuschlag gerechnet werden.

§ 4 Die einzelnen Speisen des Menus sowie die Gemüse mit Fleischauflage müssen zumindest in folgender Menge beziehungsweise in folgendem Gewicht gegeben werden:

Suppe (mit Mehlspeise, Gemüse oder mit sonst üblichem eingekocht) 2,5 Deziliter;

Fleischspeise: 10-12 Dekagramm, die

zur Fleischspeise gegebenen verschiedenen Garnierungen zusammen 2,5 Deziliter;

Mehlspeise: 10 Dekagramm;

Käse: 6 Dekagramm;

Gemüse mit Fleischauflage: 2,5 Deziliter und 6 Dekagramm Fleisch.

§ 5. Außer den pflichtgemäßen Menus und Gemüsen mit Fleischauflage -- Geflügel und Fische nicht in Betracht gezogen -- dürfen täglich nur aus einerlei Fleisch hergestellte Fleischspeisen auf die Speisekarte gesetzt werden.

Die Verabfolgung von Geflügel und Fischfleischspeisen ist nicht beschränkt.

§ 6. In den dieser Verordnung unterliegenden Lokalen kann nur auf Grund einer Legitimation gespeist werden. Wer nicht imstande ist, eine der dieser stehend angeführten Legitimationen vorzuweisen, kann höchstens auf eine Suppe und eine Fleischspeise Anspruch erheben.

a) Als ständige Legitimation dient die seitens der städtischen Ernährungskanzlei ausgegebene Einkaufslegitimation oder eine sonstige zum Nachweis des ständigen Aufenthaltes in Pozsony geeignete Legitimation;

b) diejenigen Fremden, welche sich in Amts-, Geschäfts- oder sonstiger wichtiger Angelegenheit vorübergehend in Pozsony aufhalten, hier wenigstens einen Tag im Hotel oder privat logieren und dieses auch glaubwürdig nachzuweisen in der Lage sind, erhalten für die Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes beim Stadthauptmannamte eine Legitimation, welche zum Speisen im Gasthause berechtigt.

§ 7. Der Verordnung unterliegen nicht die Bahnhofrestaurationen sowie die Volks- und Kriegsküchen.

Betreffs der in dieser Verordnung nicht berührten sonstigen Regulierung der Gasthauspreise, sowie der Kaffeehauspreise und der Preise für Zutterbäckerwaren werde ich nach Einholen der Meinung der demnächst zu konstituierenden lokalen Preisprüfungskommission meine Bestimmungen treffen.

§ 8. Das Nichtinhalten dieser Verordnung bildet im Sinne der Verordnung 124248/1918 des Ministeriums des Innern eine Uebertretung, welche mit Arrest bis zu 2 Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen bestraft wird.

Außerdem behalte ich mir vor, im Falle wahrgenommener Mißbräuche betreffs Qualität und bei Verabfolgung der Speisen oder in Angelegenheit der Abheilung auftauchender Klagen, beziehungsweise der Samerung und Bestrafung beklagter Zustände von Fall zu Fall separat vorzugehen.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1918 in Kraft und ist in denselben unterliegenden Geschäften zu affizieren.

Pozsony, am 21. Mai 1918.

S z m r e c s a n y i m. p.

kön. ung. Regierungskommissär, Obergespan.

Theodor K u m l i k m. p.

Bürgermeister.